

9./III. 1917

(Die Straßenverunreinigung.) Die „Katholische Korrespondenz“ schreibt: Die Unsitte, nicht mehr verwendete Papiere, insbesondere Straßenbahnfahrcheine, auf den Straßen und sonstigen Verkehrswegen wegzumwerfen, hat sich in jüngster Zeit in gesteigerter Weise unangenehm bemerkbar gemacht, da infolge des durch die Kriegsverhältnisse bedingten Mangels an Straßenäuberungspersonal die rasche Beseitigung der erwähnten Abfälle erschwert ist. An gewissen vielbenutzten Haltestellen der Straßenbahn ist die Straßenfläche geradezu überfüllt mit fortgeworfenen Fahrcheinen. Der Magistrat macht aufmerksam, daß es zufolge Magistratskündmachung vom 30. April 1914 verboten ist, öffentliche Straßen und Gehwege durch Wegwerfen von Papier, Zeitungsblättern, Anschlagzetteln, Fahrcheinen, Papierabfällen und dergleichen zu verunreinigen, und daß Uebertretungen dieses Verbotes mit Geld bis zu 400 K. oder Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Von dem Ordnungssinn der Bevölkerung wird erwartet, daß diese Mahnung genügen wird, die gerügten Verunreinigungen hintanzuhalten. Zuwiderhandelnde wird die Sicherheitswache unmissichtlich zur Anzeige bringen. Sie haben die angedrohten Strafen zu gewärtigen.